



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Wahlprüfungsausschuss am 09.11.2004		öffentlich				
		Vorlagen-Nr.: FB 1/040/2004				
Nr. 2 der TO						
Dez. I	Fachbereich 1: Zentrale Dienste		Datum:			26.10.2004
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Wahlprüfungsausschuss	09.11.2004					

Beratungsgegenstand:

Vorprüfung der Gültigkeit a) der Wahl der Vertretung und b) der Bürgermeisterwahl am 26.09.2004

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NW. S. 766) – SGV.NW. 1112 – (KWahlG) genannten Fälle vorliegen, die gegen die Gültigkeit a) der Wahl der Vertretung und b) der Bürgermeisterwahl am 26.09.2004 sprechen. Der Wahlprüfungsausschuss schlägt daher dem Rat vor, a) die Wahl der Vertretung und b) die Bürgermeisterwahl vom 26.09.2004 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

II. Rechtsgrundlage:

§ 40 KWahlG

III. Sachverhalt:

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung (Rat) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss – Wahlprüfungsausschuss -, der am 14.10.2004 durch den Rat gewählt wurde, unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. Buchstabe a) bis d) zu beschließen. Wird nach Buchstabe d) festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt, der gegen die Gültigkeit der Wahlen spricht, so sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.09.2004 a) das Wahlergebnis für die Wahl der Vertretung der Stadt Lüdinghausen und b) das Wahlergebnis für die Wahl als Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen festgestellt. Die Niederschriften sind für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Dieses Wahlergebnis wurde gemäß der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen am 30.09.04/Nr. 13/2004 unter der Nr. 60/2004 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass gem. § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats (bis 02.11.2004) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann. Einsprüche wurden bisher nicht erhoben.

Gem. § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Rat, a) die Wahl der Vertretung und b) die Bürgermeisterwahl vom 26.09.2004 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären. Der § 40 KWahlG ist als Anlage 3 beigelegt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlagen: 3